

324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1976, mit dem das Kartellgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 460, mit dem Bestimmungen über Kartelle und Vorschriften zur Erhaltung der Wettbewerbsfreiheit erlassen werden (Kartellgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 422/1974 wird wie folgt geändert:

Im § 112 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Für Strafverfahren wegen der in den §§ 101, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 105 mit Strafe bedrohten Taten ist der die Strafgerichtsbarkeit ausübende Gerichtshof erster Instanz am Sitz des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel

die Tat begangen worden ist, für Strafverfahren wegen der in den §§ 102 Abs. 2, 103 Abs. 2 und 104 mit Strafe bedrohten Taten das die Strafgerichtsbarkeit ausübende Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude dieses Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 101, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 105 mit Strafe bedrohten Taten obliegt dem Schöffengericht.“

Artikel II

Auf Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Urteil in erster Instanz bereits gefällt worden ist, ist Art. I nicht anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Kartellgesetz enthält in den §§ 101 bis 105 gerichtliche Strafdrohungen. § 112 bestimmt, welche Gerichte sachlich (und örtlich) für die einzelnen Delikte zuständig sind. Bis zum 31. Dezember 1974 hat § 112 „die Vergehen“, das waren die Delikte nach den §§ 101, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 105, dem Gerichtshof erster Instanz, „die Übertretungen“, das waren die Delikte nach den §§ 102 Abs. 2, 103 Abs. 2 und 104, dem Bezirksgericht zugewiesen.

Im Zuge der Strafrechtsreform wurde § 112 Kartellgesetz nicht „speziell angepaßt“, also ausdrücklich novelliert, weil sowohl das Bundesministerium für Justiz als auch der zuständige Unterausschuß des Nationalrates bei Beratungen des

Strafrechtsanpassungsgesetzes und der mit Bericht und Antrag gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates durchgeführten Spezialanpassungen die Ansicht vertraten, daß die Zuständigkeitsvorschriften des Kartellgesetzes nicht geändert werden sollen und die Regeln des Strafrechtsanpassungsgesetzes auch keine Änderung dieser Vorschriften herbeiführen.

Dabei wurde davon ausgegangen, daß in der besonderen Zuständigkeitsregelung des § 112 des Kartellgesetzes die Begriffe „Vergehen“ und „Übertretung“ nicht als allgemeine Hinweise auf bestimmte Kategorien gerichtlich strafbarer Handlung zu verstehen sind (die nach Art. VIII Abs. 5 Z. 5 und 6 des Strafrechtsanpassungsgesetzes umzustellen wären), sondern als konkrete Bezugnahmen auf die in den vorangehenden

Paragrafen umschriebenen Tatbestände. Diese Rechtsansicht drückte das Bundesministerium für Justiz auch in Punkt 5 seines Erlasses vom 19. Dezember 1974, JMZ 19 210-9 b/74, aus.

In seiner Entscheidung vom 17. September 1975, GZ 9 Os 83-85/75-7, vertrat der Oberste Gerichtshof jedoch eine gegenteilige Auffassung und erklärte, daß eine Strafsache nach § 102 Abs. 1 Kartellgesetz seit 1. Jänner 1975 zufolge der Art. XI Abs. 1 Strafrechtsanpassungsgesetz und Art. IV Abs. 1 Strafprozeßanpassungsgesetz in die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes falle. Das Bundesministerium für Justiz hat daraufhin den oben erwähnten Punkt 5 des Erlasses vom 19. Dezember 1974 mit dem Erlaß vom 23. Jänner 1976 JMZ 705 001/1-II 1/76, aufgehoben.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes führt dazu, daß fast alle Verfahren nach dem Kartellgesetz in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen. Eine solche Regelung war vom Gesetzgeber niemals beabsichtigt, und sie entspricht auch keineswegs den Erfordernissen der Praxis. Da sich die Rechtsprechung der Gerichte an der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu orientieren pflegt, muß durch eine Novellierung des § 112 Abs. 1 und 2 Kartellgesetz sichergestellt werden, daß die alte Zuständigkeitsregelung wieder gilt.

Im Begutachtungsverfahren ist der Entwurf dieser Novellierung durchwegs gutgeheißen worden. Es wurde allerdings von einigen Stellen angeregt, die Aburteilung sämtlicher Delikte nach dem Kartellgesetz, also auch der Delikte nach den §§ 102 Abs. 2, 103 Abs. 2 und 104, dem Gerichtshof erster Instanz (Schöffengericht) zuzuweisen. Diese Gesetzesänderung würde den unbefriedigenden Zustand beheben, daß die Vorsatztaten nach den §§ 102 und 103 in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz, die Fahrlässigkeitstaten nach den §§ 102 und 103 in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, obwohl seit dem Strafrechtsanpassungsgesetz für beide Gruppen von Delikten die gleiche Strafe angedroht ist und der Grund für die Zuständigkeit des Schöffengerichtes vor allem in der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage in Kartellstrafsachen gesehen wird, welche Schwierigkeit bei Annahme von Fahrlässigkeit jedenfalls nicht geringer als bei Annahme von Vorsatz ist. Im Hinblick darauf, daß eine solche weitergehende Änderung des Kartellgesetzes nicht zur Begutachtung gelangte, und um weitergehenden Be-

strebungen zur Änderung des Gesetzes nicht vorzugreifen, beschränkt sich die Regierungsvorlage auf die Wiederherstellung der alten Zuständigkeit. Technisch würde das Aufgreifen des Vorschlages keine Schwierigkeiten bereiten.

II. Im einzelnen

1. Zu Art. I:

Den obigen Ausführungen entsprechend, soll die frühere Zuständigkeitsregelung wiederhergestellt werden. Es sind daher im § 112 Abs. 1 und 2 die Worte „als Vergehen“ und „als Übertretung“ durch die paragrafenmäßige Aufzählung jener Tatbestände zu ersetzen, die vor dem 1. Jänner 1975 Vergehen bzw. Übertretungen waren: Vergehen waren die Delikte nach den §§ 101, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 105, Übertretungen die Delikte nach den §§ 102 Abs. 2, 103 Abs. 2 und 104.

Der Abs. 2 des § 112, der die Zuständigkeit des Schöffengerichtes bestimmt, muß entsprechend den Umständen neu formuliert werden, daß Schöffengericht und Einzelrichter beim Gerichtshof nunmehr klar voneinander abgegrenzte und nicht mehr sich überschneidende Zuständigkeiten haben und nach der Strafdrohung in den vorliegenden Fällen nicht, wie es dem Konzept des Kartellgesetzes entspricht, das Schöffengericht, sondern der Einzelrichter zuständig wäre (vgl. § 13 StPO 1975).

2. Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Wirksamwerden des Art. I hinsichtlich anhängiger Verfahren. Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in erster Instanz ein Urteil gefällt worden ist, sollen von der Änderung der Rechtslage unberührt bleiben. Verfahren, in denen noch kein Urteil erster Instanz ergangen ist, unterliegen der Regel des Art. I, sodaß in diesen Verfahren der Übergang der Zuständigkeit vom Bezirksgericht auf den Gerichtshof erster Instanz, vor allem nach § 450 StPO, wahrzunehmen sein wird.

Für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sollen die allgemeinen Bestimmungen des Art. 49 B-VG, in der Fassung von 1929, zur Anwendung kommen.

3. Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.